

VG Stuttgart
Urteil vom 3.12.2012

T e n o r

Die Klage wird abgewiesen.
Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

T a t b e s t a n d

Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme seiner Einbürgerung.

Der 1978 in Deutschland geborene Kläger stammt aus der Türkei. Er war seit März 1994 im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Er absolvierte eine qualifizierte Ausbildung. Seine 1999 geschlossene Ehe mit einer Deutschen wurde 2004 rechtskräftig geschieden.

Am 02.12.2004 beantragte der Kläger seine Einbürgerung. Zur Begründung gab er im Einbürgerungsantrag u.a. an: Er sei in Deutschland geboren und aufgewachsen. Daher spreche er besser deutsch als türkisch. Er fühle sich in der Türkei fremder als in Deutschland. Die türkische Kultur entspreche nicht seinem Lebensstil. Er kenne das deutsche System und bekenne sich zur demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes. Außerdem unterzeichnete der Kläger am 21.09.2004 die sog. Loyalitätserklärung, in welcher er sich u.a. zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekannte und erklärte, dass er keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Die Sicherheitsüberprüfung erbrachte keine einbürgerungsfeindlichen Ergebnisse.

Der Kläger wurde am 23.03.2006 eingebürgert und ließ sich aus der türkischen Staatsangehörigkeit entlassen.

Am 06.02.2009 wurde der Kläger festgenommen. Am 03.06.2009 wurde die Anklage gegen den Kläger vor dem Oberlandesgericht Koblenz zugelassen und mit am 20.05.2011 rechtskräftig gewordenem Urteil vom 19.07.2010 (- 2 StE 3/09-8 -) wurde der Kläger wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung im Ausland in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und 6 Monaten verurteilt. Dem Urteil lag der Vorwurf zugrunde, dass sich der Kläger spätestens ab Sommer 2004 bis Februar 2009 als Mitglied der ausländischen terroristischen Vereinigung al-Qaida bestätigt habe, indem er ihr Ausrüstungsgegenstände und Geld habe zukommen lassen.

Der Kläger wurde mit Schreiben vom 15.01.2010 zur beabsichtigten Rücknahme seiner Einbürgerung angehört. Eine Stellungnahme erfolgte hierauf nicht.

Mit Bescheid vom 03.03.2011 nahm der Beklagte die Einbürgerung zurück und verpflichtete den Kläger zur Vorlage der Einbürgerungsurkunde. Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Rücknahmevoraussetzungen lägen vor. Die Rücknahmefrist werde eingehalten. Die Einbürgerung sei rechtswidrig erfolgt. Aufgrund von § 11 Nr. 1 StAG hätte sie nicht erfolgen dürfen, weil ausreichende Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigten, dass der Kläger entgegen der Loyalitätserklärung vom 21.09.2004 Bestrebungen verfolgt oder unterstützt habe, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Der Kläger sei spätestens im Sommer 2005 soweit in die Tätigkeit von N. und Ö. für al Qaida eingeweiht gewesen, dass er gemeinsam mit Ö. den N. in dessen Wohnung habe aufsuchen dürfen. Im Rahmen der folgenden regelmäßigen Besuche sei der Kläger in die Beschaffung von Geld und Ausrüstungsgegenständen einbezogen worden. Dabei sei ihm bewusst gewesen, dass es sich um eine Tätigkeit für die Terrororganisation al-Qaida handelte. Spätestens ab diesen Besuchen habe er zu einer Gruppe gehört, die sich zum Ziel gesetzt habe, den Jihad der al-Qaida mit Geld und Ausrüstungsgegenständen zu fördern und zu unterstützen. Daher sei im Zeitpunkt der Einbürgerung die Loyalitätserklärung nicht mehr zutreffend gewesen. Der Kläger wäre verpflichtet gewesen, die Änderung in seinen persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. In Kenntnis dieser Umstände hätte die Beklagte die Einbürgerung abgelehnt. - Zudem sei die Loyalitätserklärung auch nicht wahrheitsgemäß abgegeben worden. Mangels wirksamen Bekenntnisses sei die Einbürgerung ebenfalls rechtswidrig erfolgt. Zur freiheitlich demokratischen Grundordnung gehörten der Ausschluss jeder Gewalt Herrschaft, die Anerkennung der grundlegenden Prinzipien der durch die Verfassung vorgegebenen Rechts- und Werteordnung und auch die verbürgte Gleichberechtigung von Mann und Frau. Dem habe die innere Überzeugung des Klägers nicht entsprochen, da er sein Familienleben nach strengen islamischen Vorstellungen auszurichten versucht habe; so habe er versucht, seine Ehefrau vom Tragen des Kopftuchs zu überzeugen und ihre Arbeit aufzugeben. Schließlich stehe auch der Wille, den kriegerischen Jihad zu unterstützen, im Gegensatz zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. - Der Kläger habe die Einbürgerung auch durch arglistige Täuschung erschlichen. Darunter falle auch das Verschweigen des Verfolgens oder der Unterstützung von Bestrebungen im Sinne von § 11 Nr. 1 StAG. Dem Kläger sei die Bedeutung solcher Bestrebungen auch bewusst gewesen. Durch die Verheimlichung einbürgerungserheblicher Umstände habe er den Beklagten vorsätzlich getäuscht. Die Rücknahme sei im öffentlichen Interesse geboten. Sie stelle rechtmäßige Zustände wieder her. Dass der Kläger hierdurch staatenlos werde, stehe dem nicht entgegen. Zudem habe der Kläger den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit billigend in Kauf genommen und könne sich nicht auf Vertrauensschutz berufen. Der Rücknahme stünden auch keine schützenswerten Interessen des Klägers entgegen. Insbesondere verfüge er nicht über familiäre Bindungen, die im Rahmen des Art. 6 GG zu beachten wären, wirtschaftliche Interessen seien gegenüber dem öffentlichen Rücknahmeinteresse nachrangig. Nach Abwägung aller Gesichtspunkte wögen die Gesichtspunkte für die Rücknahme schwerer als diejenigen dagegen. Die Pflicht zur Herausgabe der Einbürgerungsurkunde folge aus § 52 LvwVfG.

Hiergegen hat der Kläger am 05.03.2012 Widerspruch erhoben, der nicht begründet wurde. Den Widerspruch wies das Regierungspräsidium Stuttgart mit Bescheid vom 02.03.2012 aus den Gründen des Ausgangsbescheids zurück.

Am 29.03.2012 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Zur Begründung wird vorgebracht: Die Rücknahme sei rechtswidrig. Bei seinem ersten Kontakt zu dem al-Qaida-Mitglied N. am 18.05.2005 habe die Abgabe der Loyalitätserklärung im September 2004 bereits 8 Monate zurück gelegen und aus dem Kontakt könne nicht gefolgert werden, dass der Kläger schon bei der Erklärung grundgesetzwidrig radikalisiert gewesen sei. Daher hätten auch keine Anhaltspunkte im Sinne von § 11 Nr. 1 StAG bestanden. Die zur Verurteilung führenden Tathandlungen hätten zwischen 13.04. und 16.06.2006 bzw. 15.07. und 27.08.2006 stattgefunden. Die angelasteten Unterstützungshandlungen des Klägers hätten in einem Zeitraum von frühestens 12.11.2005 und spätestens 23.12.2006 gelegen, also frühestens 14 Monate nach Abgabe der Loyalitätserklärung. Der Umstand der Trennung der Ehefrau im September 2003 und die verstärkte Zuwendung zur wahabitischen Glaubensrichtung widersprächen der Loyalitätserklärung ebenfalls nicht. Gleiches gälte für die von der Religions- und Glaubensfreiheit geschützte Teilnahme des Klägers an der Umra und Hadsch. Einen anderen Schluss rechtfertige auch nicht, dass der Kläger während der Hadsch auf G. getroffen sei, von dem er damals nichts gewusst und mit dem er auch keinerlei Austausch von radikalen Ansichten gehabt habe. Weder aus dem Urteil des OLG noch aus dem angefochtenen Bescheid lasse sich entnehmen, dass der Kläger im Zeitpunkt der Abgabe der Loyalitätserklärung radikalisiert gewesen sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 03.03.2011 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 02.03.2012 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte führt zur Begründung aus: die Behauptung des Klägers, seine Radikalisierung habe erst nach der Abgabe der Loyalitätserklärung stattgefunden, sei wirklichkeitsfremd. Ein derartiger Gesinnungswandel sei das Ergebnis eines längerfristigen Prozesses der intensiven Beschäftigung mit einem entsprechenden Gedankengut, deshalb habe die Erklärung bei ihrer Abgabe nicht der wahrhaftigen inneren Überzeugung des Klägers entsprochen. Maßgeblich sei aber nicht allein der Zeitpunkt der Abgabe der Loyalitätserklärung, sondern der Zeitpunkt der Einbürgerung am 23.03.2006. Der Kläger habe Monate zuvor terroristische Unterstützungshandlungen initiiert und durchgeführt, die zum Ausschluss der Einbürgerung nach § 11 S. 1 Nr. 1 StAG geführt hätten. Nach seinem eigenen Vorbringen habe der Kläger am 12.11.2005, also vier Monate vor der Einbürgerung, Unterstützungshandlungen für die Gruppe N. vorgenommen. Nach dem Urteil des OLG Koblenz sei der Kläger zudem im Mai, spätestens im Sommer 2005, von N. und Ö. in deren terroristische Aktivitäten eingebunden gewesen, sodass der Ausschlussgrund bereits zu diesem Zeitpunkt gegriffen habe. Nach den Feststellungen des OLG Koblenz habe der Kläger spätestens seit seiner Hadsch im Januar 2005 den kriegsrischen Jihad unterstützen wollen. Für die Geltung des Ausschlussgrundes genüge zudem der durch konkrete Tatsachen begründete Verdacht einer Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen.

Am 28.11.2012 hat das Gericht über den Prozesskostenhilfe-Antrag des Klägers entschieden.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger wunschgemäß informatorisch angehört worden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift Bezug genommen.

Das Gericht hat das Urteil des OLG Koblenz vom 19.07.2010, - 2 StE 3/09 - 8 - beigezogen. Außerdem lagen dem Gericht die Behördenakten vor. Hierauf, auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf die Gerichtsakten wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Kammer konnte den Rechtsstreit auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen, weil die Voraussetzungen nach § 6 VwGO sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht offenkundig vorlagen und dem Verfahren auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die angefochtene Rücknahmeverfügung ist § 35 StAG. Diese Vorschrift wurde mit Wirkung vom 12.02.2009 in das StAG eingefügt und ersetzte die bis dahin nach Maßgabe der Rechtsprechung des BVerfG (vgl. Urteil vom 24.05.2006, - 2 BvR 669/04 -, <Juris>) zwar auf den nunmehr normierten gesetzlichen Tatbestand eingeschränkte, aber grundsätzlich gegebene Anwendbarkeit der Rücknahmevorschrift nach Landesrecht, hier also des § 48 LVwVfG (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 03.06.2003, - 1 C 19/02 -, <Juris>). Damit bestehen auch keine Bedenken dahin, die spezialgesetzliche Regelung auch auf Einbürgerungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten wirksam geworden waren.

Nach § 35 Abs. 1 StAG kann eine rechtswidrige Einbürgerung mit Wirkung für die Vergangenheit (Abs. 4) - nur - zurückgenommen werden, wenn sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für ihre Verleihung gewesen sind, erwirkt worden ist. Nach Abs. 2 steht der Rücknahme nicht die damit verursachte Staatenlosigkeit des Betroffenen entgegen. Nach Abs. 3 darf die Rücknahme nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung erfolgen. - Das Vorliegen dieser Tatbestandsmerkmale eröffnet Ermessen.

Vorliegend war das behördliche Ermessen eröffnet. Denn die Voraussetzungen für die Rücknahme der Einbürgerung lagen vor.

Die formellen Voraussetzungen für die Rücknahme der Einbürgerung vom 23.03.2006 waren erfüllt. Insbesondere war der Beklagte zuständig und erfolgte die Rücknahme, die am 05.03.2011 im Wege der Zustellung des

Bescheids bekanntgegeben wurde, innerhalb der Fünf-Jahresfrist nach § 35 Abs. 3 StAG. Der Kläger war auch - mit Anschreiben vom 15.01.2010 - zur beabsichtigten Rücknahme angehört worden.

Auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen waren gegeben.

Für die Frage der materiellen Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Einbürgerung ist auf die Fassung des StAG im Zeitpunkt der Einbürgerung abzustellen. Dabei handelte es sich um das StAG in der Fassung des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004 (- StAG 2004 -).

Die nach § 10 StAG 2004 vorgenommene (Anspruchs-)Einbürgerung des Klägers war im Sinne von § 35 StAG rechtswidrig. Denn zum einzig maßgeblichen Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe am 23.03.2006 lagen nicht sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vor. Es kann deshalb dahinstehen, ob ihr auch ein Ausschlussgrund nach § 11 S. 1 Nr. 2 StAG 2004 entgegen stand.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StAG 2004 hat ein Ausländer nur dann Anspruch auf seine Einbürgerung, wenn er sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die u.a. durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (vgl. dazu § 11 S. 1 Nr. 1 StAG 2004).

Die diesbezügliche Erklärung des Klägers vom September 2004 war jedenfalls im Zeitpunkt seiner Einbürgerung am 23.03.2006 inhaltlich nicht mehr wahr, weil er zuvor begonnen hatte, Bestrebungen in diesem Sinne zu unterstützen.

Bestrebungen, die im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 1 Alt. 3 StAG durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sind solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenchluss, der darauf gerichtet ist, Gewalt als Mittel der Durchsetzung seiner politischen Belange einzusetzen. Es werden nicht nur gewaltanwendende oder vorbereitende Bestrebungen gegen Personen oder Sachen im Bundesgebiet oder außerhalb des Bundesgebietes gegen Deutsche oder deutsche Einrichtungen erfasst, sondern auch die Anwendung von Gewalt außerhalb des Bundesgebietes gegen Nichtdeutsche. (vgl. aktuell BVerwG, Urteil vom 20.03.2012, - 5 C 1/11 -, <Juris>). Mit dem Einschluss der auswärtigen Belange wird bezweckt, Gewaltanwendung als Mittel der Durchsetzung von politischen, religiösen oder sonstigen Belangen zu bannen (vgl. Bayer.VGH, Urteil vom 27.05.2003, - 5 B 01.1805 -, <Juris>). Die auswärtigen Belange werden gefährdet, wenn Organisationen im Bundesgebiet selbst keine Gewalt anwenden oder vorbereiten, wohl aber im Herkunftsstaat gewalttätig agieren oder dortige Bestrebungen durch Wort (Propaganda) oder Tat (z.B. die Überweisung von Spenden, organisatorische bzw. logistische Unterstützung, Anwerbung von Kämpfern) unterstützen (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 16.03.2005, - 12 S 1696/05 -, <Juris>).

Es steht für das erkennende Gericht außer Frage, dass die sog. N.-Gruppe, deren Ziel es war, das als terroristische Vereinigung eingestufte Netzwerk al-Qaida (vgl. dazu im einzelnen die Ausführungen im Urteil des OLG Koblenz vom 19.07.2010, S. 8 ff. UA) insbesondere in der Bekämpfung der Koalitionstruppen in Afghanistan mit finanziellen Mitteln und mit kriegstauglichen Gerätschaften auszustatten, derartige Bestrebungen verfolgt hat. N. selbst hatte sich im Juni 2004 „dem Willen der Vereinigung al-Qaida“ unterworfen und verpflichtet, dauerhaft nach den Erfordernissen und Vorgaben der Organisation für sie tätig und in ihre Befehlsstrukturen eingebunden zu sein. Daneben sollte er nach Maßgabe und Weisung ihres Führungspersonals fortan für al-Qaida in Deutschland Geld und Ausrüstungsgegenstände beschaffen und mittels einschlägigen Propagandamaterials für die Verbreitung der al-Qaida-Ideologie sorgen und damit neue Mitglieder und Unterstützer werben (s. S. 52 ff., 55 des UA).

Der Kläger muss sich auch vorwerfen lassen, diese Bestrebungen im Zeitraum vor der Einbürgerung unterstützt zu haben.

Unterstützen ist jede Handlung des Ausländers, die für Bestrebungen im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG objektiv vorteilhaft ist, d.h. sich in irgendeiner Weise für diese positiv auswirkt. Dies muss für den Ausländer allerdings erkennbar sein. Er muss zudem zum Vorteil der genannten Bestrebung handeln wollen (vgl. BVerwG, aaO.; Urteil vom 2.12.2009, - C 24.08 -, BVerwGE 135, 320 Rn. 16). Eine subjektive Vorwerfbarkeit und eine dauerhafte Identifikation mit den missbilligten Bestrebungen sind jedoch nicht erforderlich (BVerwG, Urteil vom 15.03.2005, - 1 C 26/03 -, <Juris>; OVG Berlin, Beschluss vom 16.04.2008, - 5 N 19.06 -, <Juris>). Zu den Unterstützungshandlungen zählt jede Tätigkeit auch eines Nichtmitglieds einer Vereinigung, welche die innere Organisation und den Zusammenhalt der Vereinigung, ihren Fortbestand oder die Verwirklichung der inkriminierten Ziele fördert und damit ihre potenzielle Gefährlichkeit festigt und ihr Gefährdungspotenzial stärkt (BVerwG, Urteil vom 15.03.2005, aaO.). Neben der Gewährung von finanzieller Unterstützung oder der Teilnahme an Aktivitäten zur Verfolgung oder Durchsetzung der inkriminierten Ziele gehören auch die öffentliche oder nichtöffentliche Befürwortung von gemäß § 11 S. 1 Nr. 1 StAG inkriminierten Bestrebungen dazu (Bayer.VGH, Urteil vom 05.03.2008, - 5 B 05.1449 -, <Juris>). Auf einen beweis- oder messbaren Nutzen für die Verwirklichung der missbilligten Ziele kommt es nicht an (BVerwG, Urteil vom 22.02.2007, - 5 C 20/05 -, <Juris>).

Der Kläger hat die N.-Gruppe in diesem Sinne schon ab Sommer 2005 unterstützt. Dies steht aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung durch das OLG Koblenz vom 19.07.2010 fest, mit welchem der Kläger wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland in zwei Fällen verurteilt worden ist.

Zwar ist dem Kläger einzuräumen, dass die Äußerung seines Prozessbevollmächtigten in der Klagebegründung zum „frühest möglichen Zeitpunkt“ für die Aufnahme von Unterstützungshandlungen - in Abgrenzung zum Zeitpunkt der Abgabe der Loyalitätserklärung - nicht zwingend als Eingeständnis von solchen Handlungen ab diesem Zeitpunkt verstanden werden muss, wie dies in dem Prozesskostenhilfe-Beschluss vom 28.11.2012 zugrunde gelegt worden ist. Dies ändert aber an dem Umstand nichts, dass es als erwiesen gelten kann, dass der Kläger zu diesem Zeitpunkt oder früher, jedenfalls aber vor der Einbürgerung, Bestrebungen in dem o.g. Sinne unterstützt hat.

Soweit sich der Beklagte auf die Ablieferung von Gegenständen und Geld an N. gestützt hat, steht jedoch nur fest, dass diese Helferhandlungen am 13.04.2006 bereits abgeschlossen gewesen sein mussten, weil N. an diesem Tage mit den Gegenständen aus Deutschland abgereist ist. Der Kläger hat sich dazu in der mündlichen Verhandlung wiederum nicht eingelassen, sondern ausgeführt, er könne sich an den genauen Zeitraum nicht mehr erinnern, immerhin sei das schon viele Jahre her. Es müsse aber im Frühjahr 2006, zwischen April und Juni, gewesen sein. Auch habe er nicht gewusst, was in der Tasche gewesen ist, die er zu N. gebracht habe. Damit steht der konkrete Zeitpunkt der Helferhandlungen weiterhin nicht fest, sodass immerhin nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese erst nach der eigentlichen Einbürgerung stattgefunden haben und sich somit auf die Rechtmäßigkeit der Einbürgerung auch nicht mehr auswirken konnten (vgl. dazu Berlit in GK-StAR, Stand Juli 2012, Anm. 155 zu § 10).

Nach den o.a. Grundsätzen fallen unter den Begriff der Unterstützung von Bestrebungen allerdings nicht nur solche Helferhandlungen. Zu den Handlungen, die objektiv geeignet sind, sich vorteilhaft für die Bestrebungen auszuwirken, gehören vielmehr auch solche, die der Vorbereitung von solchen Helferhandlungen dienen. Dazu gehören auch Unternehmungen, die zum Aufbau von personellen und sachlichen Strukturen führen, die der konkreten Förderung der inkriminierten Bestrebungen dienen sollen. An solchen war der Kläger beteiligt. Nach den Feststellungen des OLG Koblenz hat sich der Kläger vor der Einbürgerung zunächst mental und schließlich real für die Helferhandlungen rekrutieren lassen. Das Gericht führt (auf S. 70 UA) aus, dass der Kläger von N. und Ö. als geeigneter Glaubensbruder für das Beschaffen von Ausrüstungsgegenständen und das Sammeln von Spenden für al-Qaida angesehen worden sei, weil er spätestens seit seiner Hadsch im Januar 2005 ebenfalls den kriegsrischen Jihad habe unterstützen wollen. Spätestens im Sommer 2005 sei der Kläger dann auch soweit in die Tätigkeiten der Vorbenannten für al-Qaida eingeweiht gewesen, dass er N. in dessen Wohnung aufsuchen durfte. Bereits in der Anfangszeit seiner Besuche in der Wohnung des N., spätestens aber bei dessen ersten Beschaffungstätigkeiten, wusste der Kläger nach den Feststellungen des OLG, dass er für al-Qaida tätig wurde. Das folgt auch aus dem Umstand, dass die N.-Gruppe ihren internen Umgang höchst konspirativ gestaltete (vgl. dazu S. 229 des UA), deshalb konnte die Miteinbeziehung des Klägers nur bedeuten, dass er schon ab diesem Zeitpunkt in die Helferstruktur der Gruppe eingebunden war, von ihren Zielsetzungen wusste und sie auch mitgetragen hat. Denn der Kläger sollte von vornherein als Nachfolger von Ö. als Unterstützungshelfer aufgebaut werden, der sich in das Kampfgebiet in Afghanistan begeben sollte. Das OLG hat zudem festgestellt, dass der Kläger wusste und wollte, dass die von ihm übergebenen Geldbeträge und Gegenstände von N. an Mitglieder der al-Qaida übergeben wurden (S. 268 des UA). Schließlich hat das OLG auch die Feststellung getroffen, dass der Kläger das Spezialequipment über mehrere Treffen hinweg in die Wohnung des N. gebracht habe.

Gegenüber diesen Feststellungen sind die Einlassungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung nicht vereinbar bzw. unbeachtlich. Für das erkennende Gericht steht jedenfalls fest, dass der Kläger schon im Zeitraum ab Sommer 2005 für ihn erkennbar und willensgetragen in die Beschaffungs- und Unterstützungsstruktur der N.-Gruppe eingebunden wurde. Ihm war klar oder mußte zumindest klar sein, dass er bereits in diesem Stadium und unabhängig von der konkreten Beschaffung und Weitergabe von Gerätschaften oder Geld an N. Bestrebungen im

Sinne von § 11 S. 1 Nr. 1 Alt. 3 StAG 2004 unterstützte. Die Unterstützung von Bestrebungen im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG kann sich nicht nur aus entsprechenden Handlungen des Ausländers ergeben, sondern auch aus dessen Zugehörigkeit zu einer und/oder aktiven Betätigung für eine Organisation, die ihrerseits Ziele im Sinne des § 11 Satz 1 Nr. 1 StAG verfolgt (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.12.2009, - 5 C 24/08 -, <Juris>).

Damit steht fest, dass das Verhalten des Klägers jedenfalls im Zeitpunkt der Einbürgerung im Widerspruch zu seiner Erklärung vom 21.09.2004 gestanden hat. Das Bekenntnis war deshalb im rechtlich maßgeblichen Zeitpunkt zumindest unwahr geworden.

Der Zweck dieses Bekenntnisses und der Erklärung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StAG ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (mit Urteil vom 20.03.2012 - 5 C 1/11 -, <Juris>; vgl. auch Bayer.VGH, Urteil vom 19.01.2012, - 5 B 11.732 -, <Juris>; a.A. Berlitz, aaO., Anm. 149) „darin zu sehen, die Einbürgerung von Verfassungsfeinden und die daraus herrührende Gefahr für die staatliche Ordnung zu verhindern. Die persönlich abzugebende Erklärung soll dem Einbürgerungsbewerber die Notwendigkeit einer glaubhaften Hinwendung zu den Grundprinzipien der deutschen Verfassungsordnung unmittelbar vor seiner Aufnahme in den deutschen Staatsverband vor Augen führen. Deshalb werden ihm über die Erfüllung sonstiger Integrationszeichen hinaus sowohl ein aktives persönliches Bekenntnis als auch die Bestätigung eines nicht verfassungsgefährdenden Verhaltens in Vergangenheit und Gegenwart abverlangt. Hieraus soll zugleich darauf geschlossen werden, dass von ihm auch nach der Einbürgerung keine Gefahr für Bestand und Sicherheit des Staates sowie dessen Grundordnung ausgeht. Insoweit reicht ein rein verbales Bekenntnis des Einbürgerungsbewerbers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zur Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG nicht aus; das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung muss auch inhaltlich zutreffen, stellt mithin nicht nur eine rein formelle Einbürgerungsvoraussetzung dar. Ein Eingebürgerter wird selbst Teil der staatlichen Gemeinschaft, die er nach dem Grundsatz der Rechts- und Wahlgleichheit mitbildet und mitträgt. Daher ist es nicht nur sachgerecht, sondern geradezu geboten, die Verleihung staatsbürgerlicher Rechte von einem glaubhaften Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abhängig zu machen (vgl. Dollinger/Heusch, VBIBW 2006, 216, 220). Gleiches gilt für die zusätzlich zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abgegebene Loyalitätserklärung (vgl. bereits Beschluss des Senats vom 12.12.2005 - 13 S 2948/04 -, NVwZ 2006, 484).“

Hieraus folgt, dass der Gesetzgeber dem Einbürgerungsbewerber das inhaltlich wahre Bekenntnis und die inhaltlich wahre Erklärung zu verfassungsfeindlichen Aktivitäten nicht zu irgend einem Zeitpunkt abverlangt, sondern dass diese für die Einbürgerung gültig und wahrhaftig im Zeitpunkt der Einbürgerung selbst vorliegen müssen (vgl. Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 24.10.2007, - 11 K 4364/06 -). Dies war jedoch, wie schon ausgeführt, nicht der Fall.

Daher war die Einbürgerung des Klägers rechtswidrig. Danebenlagen auch lagen die weiteren Voraussetzungen für eine Rücknahme nach § 35 StAG vor.

Der Kläger hat den Beklagten arglistig über den Umstand getäuscht, dass sein Bekenntnis bzw. seine Erklärung im Zeitpunkt der Einbürgerung nicht mehr richtig waren. Eine arglistige Täuschung liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor, wenn der Betreffende durch Angaben, deren Unrichtigkeit ihm bewusst war oder deren Unrichtigkeit er für möglich hielt, jedoch in Kauf nahm, oder durch Verschweigen wahrer Tatsachen bei einem am Erlass des Verwaltungsaktes maßgeblich beteiligten Bediensteten der Behörde einen Irrtum in dem Bewusstsein hervorrief, diesen durch Täuschung zu einer günstigen EntschlieÙung zu bestimmen. Unrichtige Angaben über objektive Tatsachen sind stets eine Täuschung, unabhängig davon, ob die Behörde hiernach gefragt hat oder nicht. Das Verschweigen von Tatsachen ist eine Täuschung, wenn die Behörde nach Tatsachen gefragt hat oder der Betreffende auch ohne Befragung weiß oder in Kauf nimmt, dass die verschwiegenen Tatsachen für die Entscheidung der Behörde erheblich sind oder sein können. Eine arglistige Täuschung liegt nach alledem dann vor, wenn der Täuschende erkennt und in Kauf nimmt, dass die Behörde auf Grund seines Verhaltens für sie wesentliche Umstände als gegeben ansieht, die in Wahrheit nicht vorliegen oder – umgekehrt – hinderliche Umstände als nicht gegeben ansieht, obwohl solche in Wahrheit vorliegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.09.1985 - 2 C 30/84 -, DVBl 1986, 148).

Vorliegend hat der Kläger dem Beklagten gegenüber verschwiegen, dass er im Zeitraum vor seiner Einbürgerung mit Unterstützungshandlungen für eine terroristische Vereinigung begonnen hatte. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass dem Kläger auch die einbürgerungsrechtliche Bedeutung solcher Handlungen ohne weiteres bekannt war. Denn er ist in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsen und hat hier die Mittlere Reife und eine Ausbildung zum Staatlich geprüften Techniker absolviert. Er hat sich weiter in seinem Einbürgerungsantrag als dem deutschen Kulturkreis viel enger verbunden ausgegeben als dem türkischen Kulturkreis. Er war unter diesen Voraussetzungen ohne Weiteres in der Lage, das von ihm bereits abgegebene Bekenntnis zu verstehen. Aus dem Bekenntnis und darüber hinaus aus der sog. „Unterrichtung über die sicherheitsmäßige Überprüfung“, deren Kenntnisnahme der Kläger am 13.12.2004 unterschrieben hatte, musste ihm somit auch klar sein, dass die mit dem Bekenntnis abgegebene Erklärung für die beantragte Einbürgerung von besonderer Bedeutung war. Der Kläger war darüber hinaus auch verpflichtet, dem Beklagten Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen, die während des Einbürgerungsverfahrens eingetreten waren, mitzuteilen. Denn diese Verpflichtung übernimmt der Einbürgerungsbewerber im Rahmen der Antragstellung (vgl. dazu den Formularantrag zur Einbürgerung auf S. 10 unten). Eine derartige Verpflichtung resultierte schließlich auch aus der Einbürgerungszusicherung, die dem Kläger mit Datum vom 04.08.2005 „unter dem Vorbehalt erteilt“ worden war, „dass sich die für die Einbürgerung maßgebliche Sach- und Rechtslage, insbesondere die persönlichen Verhältnisse des Einbürgerungsbewerbers bis zur Einbürgerung nicht ändern“. Hierunter fallen auch die vorliegend einbürgerungshinderlichen Umstände.

Damit hat der Kläger seine Einbürgerung durch das Verschweigen dieser Umstände auch arglistig erwirkt. Es dürfte für den Kläger auch aus Laiensicht völlig klar gewesen sein, dass seine Einbürgerung ausgeschlossen war, wenn dem Beklagten die Umstände, die zur mangelnden Wahrhaftigkeit seines Bekenntnisses bzw. seiner Erklärung geführt hatten, offenbar würden. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der Kläger die Umstände im Einbürgerungsverfahren - neben der Vermeidung einer strafrechtlich relevanten Selbstbezeichnung, die er aber durch eine Rücknahme des Einbürgerungsantrags hätte vermeiden können - zumindest auch aus diesem Grunde

verschwiegen hat.

Der Kläger hat jedoch die Einbürgerungsurkunde am 23.03.2006 entgegengenommen, ohne zu irgend einem Zeitpunkt - weder bei dieser spätesten Gelegenheit, noch vorher - auf die wesentliche Änderung der Sachlage hinzuweisen. Damit liegt im Rechtssinn eine arglistige Täuschung durch Unterlassen vor, die für die Einbürgerung kausal war.

Der Beklagte hat das somit eröffnete Ermessen auch erkannt und fehlerfrei ausgeübt. Er hat dabei mit zutreffendem Ergebnis die Verhältnismäßigkeit geprüft und mit dem öffentlichen Rücknahmeinteresse auch die privaten Belange des Klägers an der Aufrechterhaltung der Einbürgerung abgewogen, soweit diese aktenkundig waren, denn der Kläger selbst hat sich weder im Rahmen der Anhörung noch zur Begründung des Widerspruchs hierzu ausgelassen. Auch im Rahmen der Klagebegründung sowie in der mündlichen Verhandlung sind keine persönlichen Belange benannt worden, die in der Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Rücknahme nicht berücksichtigt worden wären. Dass der Kläger womöglich staatenlos wird, steht der Ermessensentscheidung von Gesetzes wegen nicht entgegen (§ 35 Abs. 2 StAG 2004). Es ist somit nicht erkennbar, dass die Ermessensentscheidung den gesetzlichen Rahmen überschritten oder dem Zweck der Ermächtigung nicht beachtet hätte (§ 40 LVwVfG; vgl. zu den Ermessenskriterien bei einer Einbürgerungsrücknahme auch Verwaltungsgericht des Saarlandes, (Urteil vom 14.09.2010, - 2 K 901/09 -, <Juris>).

Ziff. 2 der angefochtenen Verfügung findet seine Rechtsgrundlage in § 52 LVwVfG und ist daher ebenfalls nicht zu beanstanden.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.